



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1383 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 6.399/146-II/15/87

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten BLAU-MEISSNER, Dr. PILZ und Genossen betreffend nicht genehmigte Versammlung von Rechtsradikalen
(Nr. 356/J).

442 IAB
1987 -07- 14
zu 356/J

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

Die von den Abgeordneten BLAU-MEISSNER, Dr. PILZ und Genossen am 13. Mai 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 356/J-NR/1987 betreffend nicht genehmigte Versammlung von Rechtsradikalen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1: Die Durchsuchung einiger Teilnehmer an der Gegen-demonstration erfolgte deshalb, weil dem Behördenvertreter absolut glaubwürdig zur Kenntnis gebracht worden war, daß eine Anzahl von Personen auf dem Weg zum Demonstrationsort Steine in etwa Faustgröße an sich genommen und diese in Jacken- und Handtaschen gesteckt hatten. Da nach der Sachlage diese nur zur Verwendung als Wurfgeschöß gedacht sein konnten, erfolgte am Demonstrationsort die Aufnahme der Personalien einiger Demonstrationsteilnehmer. Diese Gelegenheit benutzten die anderen Demonstranten, sich der mitgebrachten Steine zu entledigen und zu einem Haufen von ca. 20 Steinbrocken auf dem Gehsteig zu werfen. Dadurch hätte ihre Perlustrierung nichts Bedenkliches ergeben. Die Steine wären aber dennoch griffbereit auf dem Gehsteig gelegen.

- 2 -

Zu Frage 2: Wenn es zur Verhinderung konkret zu befürchtender gesetzwidriger, insbesondere die körperliche Sicherheit von Personen gefährdender oder auf die Beschädigung von Sachen gerichteter Handlungen erforderlich ist, werden derartige Durchsuchungen selbstverständlich auch künftighin vorgenommen werden. Unter solchen Voraussetzungen kann weder von willkürlichen noch von verfassungsgesetzlich bedenklichen Durchsuchungen gesprochen werden.

Zu Frage 3: Die Versammlungsanzeige war rechtsgültig nur von einer Person, nämlich von Karl SCHRANZ unterschrieben, die somit als für die Versammlung verantwortlich anzusehen war. Das in der Anzeige angeführte Aktionskomitee besitzt keine Rechtspersönlichkeit und konnte daher rechtlich auch nicht Veranstalter der Demonstration sein bzw. von niemandem rechtswirksam vertreten werden. Selbst im Sinne des § 11 Versammlungsgesetz als Leiter oder Ordner in einer dem Versammlungsgesetz unterliegenden Versammlung tätige Personen können für sich keine Ausnahme vom Verbot der Teilnahme an einer Versammlung mit "Waffen" nach § 9 des Versammlungsgesetzes in Anspruch nehmen und haben bei Vorliegen des Verdachtes einer Zuwiderhandlung ein dem Gesetz entsprechendes polizeiliches Einschreiten zu gewärtigen.

Zu Frage 4: Vor dem Cafe Westend bestand Kontakt zwischen der De facto-Demonstrationsleitung und dem Behördenvertreter. Als dort von Teilnehmern an der Demonstration Steine in Richtung auf das Cafe geworfen wurden, ersuchte der Behördenvertreter Herrn STELZHAMMER, der als einer der Leiter der Demonstration auftrat, sehr nachdrücklich, diese gesetzwidrige und gefährliche Handlungsweise zu unterbinden, was erst mit einiger Verzögerung befolgt wurde.

./3

- 3 -

Zu Frage 5: Wegen der Gefahr von Ausschreitungen zwischen den Demonstranten und den Rechtsextremisten, die vor dem Cafe Westend standen - im Lokal selbst befand sich nach Feststellung von Polizeiorganen zu dieser Zeit niemand diesem Kreis Zugehöriger - , wurde durch Polizeikräfte eine Fluktuation zwischen den gegnerischen Gruppen verhindert.

Zu Frage 6: Die untersagte Versammlung sollte im Hotel Wimberger stattfinden. Aufgabe der eingesetzten Polizeikräfte war es, einerseits die Einhaltung des Versammlungsverbotes zu gewährleisten und andererseits Zusammenstöße zwischen Rechtsextremisten und Teilnehmern an der Gegendemonstration zu verhindern. Zu Auseinandersetzungen auf dem Parkplatz vor dem Westbahnhof kam es dadurch, daß ein Teil der Demonstranten auf dem Weg vom Hotel Wimberger (wo laut Versammlungsanzeige die Gegendemonstration hätte stattfinden sollen) zum Cafe Westend sich zu den auf dem Parkplatz aufhältig gewesenen Personen aus dem rechten Lager begab. Weder im noch vor dem Cafe Westend wurde die Abhaltung einer Versammlung der Rechtsextremisten zugelassen. Auch vor dem Westbahnhof fand keine Versammlung dieses Personenkreises statt.

Zu Frage 7: Abgesehen von den tätlichen Auseinandersetzungen beim Westbahnhof gab es keinen Überfall auf Teilnehmer an der Gegendemonstration.

Zu Frage 8: Die Demonstrationsteilnehmer wurden vom Cafe Westend nicht durch Polizeikräfte abgedrängt, sondern sie begaben sich aus eigenem wieder zu dem nach der Versammlungsanzeige allein erlaubt gewesenen Versammlungs-

./4

ort vor dem Hotel Wimberger zurück, nachdem die Gruppen der Rechten von der Polizei in Richtung Mariahilfer Straße abgedrängt worden waren.

Zu Frage 9: Im Hinblick auf die vorausgegangenen Gewalttätigkeiten beim Westbahnhof, auf das Werfen von Steinen durch Gegendemonstranten, das Auftreten von Rechtsextremisten mit Holzknüppeln und auf fortwährende verbale Auseinandersetzungen zwischen den gegnerischen Gruppierungen mußte mit weiteren, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Ausschreitungen gerechnet werden, weshalb als erste vorläufige Maßnahme die Trennung der gegnerischen Gruppen durch Polizeikräfte notwendig war.

Zu Frage 10: Ein Teil der Rechten war mit Holzknüppeln bewaffnet, von Polizeiorganen konnten aber weder Stahlrohre noch Gummiknüppel wahrgenommen werden. Insgesamt wurden fünf Personen Holzknüppel und einer Person eine Holzlatte abgenommen und sichergestellt. Keiner der eingesetzt gewesenen Exekutivbeamten hat einen Rechtsextremisten gesehen, der den Hitlergruß leistete. Auch auf keinem Photo ist ein Hitlergruß, sehr wohl aber das V-Zeichen erkenntlich.

Zu Frage 11: Die über alle Geschehnisse vom 21. März 1987 erstellten Polizeiberichte sowie auch die von der antifaschistischen Demonstrationsleitung am Abend des 21. März 1987 fernschriftlich verbreitete Presseerklärung mit den darin erhobenen Vorwürfen eines gesetzwidrigen Vorgehens der Polizei und insbesondere des als Behördenvertreter eingesetzt gewesenen Mag. BRUCKNER wurden von der Bundespolizeidirektion Wien am 23. März 1987 der Staatsanwaltschaft Wien zur strafrechtlichen Beurteilung vorgelegt. Die Staatsanwaltschaft hat diese Anzeige am 24. März 1987 gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Karl Bleicher

30. Juni 1987